

Wer in der freien Natur Sport treibt, hat Rücksicht zu nehmen auf die Schutzbedürfnisse der Tier- und Pflanzenwelt. So kann OL naturverträglich betrieben werden.

Gesetzliche Bestimmungen

Im bernischen Waldgesetz und in der darauf beruhenden Verordnung ist folgendes geregelt:

- Bewilligungspflichtig sind internationale oder gesamtschweizerische OL sowie kantonale Mannschafts-OL. Die übrigen OL fallen nur unter die Bewilligungspflicht, wenn sie in Waldreservaten, Naturschutzgebieten oder Gebieten mit Auen, Flach- und Hochmooren sowie Wildschutzgebieten stattfinden
- Das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist auch für die Organisatoren von Sportveranstaltungen verboten.
- Bei besonders betroffene Grundeigentümer ist die Einwilligung einzuholen (z.B. Start- / Zielbereich)

Hinweise für alle OL

- **Frühzeitige Orientierung** des zuständigen Wildhüters und des Revierförsters
- Jagdzeiten beachten: Oktober/November jeweils am Montag, Mittwoch und Samstag
- Für Veranstaltungen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. Mai bis 30. Juni muss besonders Rücksicht genommen werden. Dies ist mit dem Wildhüter abzusprechen.
- Gegenläufige Bahnen sind zu vermeiden.
- Laufrouen dürfen nicht durch folgende Gebiete führen. Zudem sind hier keine Posten zu stellen:
 - ° Baumanpflanzungen bis etwa 1 m Wuchshöhe, auf Aufforstungsflächen, in ehemaligen Windwurf-flächen und an erosionsgeschädigten Hängen.
 - ° Riedwiesen und Mooren mit geschützten und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Selbstverständlich dürfen Naturschutzgebiete auch für einen OL nicht betreten werden.
 - ° Waldränder, die vielen Vögeln als Brutplatz dienen.
- Bei den Postenstandorten Rinne und Bach sind die Postenflaggen zur Vermeidung von Trittschäden an den oberen Böschungsrand zu setzen.
- Start und Ziel:

- ° Empfindliche Stellen wie Feuchtgebiete, Lichtungen mit Jungwuchs oder Dickichtränder sind als Startgebiet ungeeignet. Besser ist ein Weg, Rastplatz oder Holzlagerplatz.
- ° Der letzte Posten ist an einen unempfindlichen Ort, z.B. an eine Weggabelung, zu setzen.
- ° Befindet sich das Ziel im Wald, soll es auf einem Weg oder einem Lagerplatz eingerichtet werden. Ausserhalb des Waldes eignen sich auch gemähte Wiesen, Park- oder Sportplätze.
- Alle im Wald angebrachte Markierungen wie Postenbänder, Plastikbänder etc. sind unverzüglich im Anschluss an den OL wieder zu entfernen

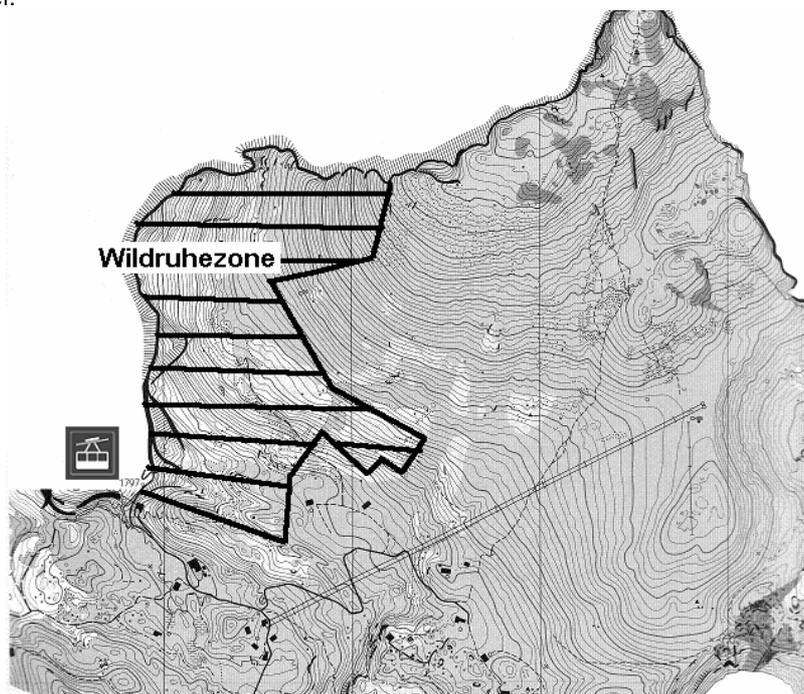
Wildruhezonen:

Um dem Wild auch während eines Orientierungslaufes einen Zufluchtsort zu ermöglichen darf das unten eingezeichnete Sperrgebiet für OL nicht benutzt werden. (Ruhezone gemäss Gemeinderichtplan)

Speziell für Elsigenalp zu beachten:

- jeder OL (auch Trainingsläufe mit wenigen Teilnehmern) ist im Voraus mit dem Wildhüter abzusprechen
- es dürfen keine permanenten Laufanlagen erstellt werden
- vom 13. bis 30.9. (Gemsjagd) sind keine Läufe oder Trainings durchzuführen (auch an jagdfreien Tagen)
- Vorsicht bei den unpassierbaren Felsen, Postenstandorte in der Nähe der Felswände vermeiden
- OL so planen, dass kein Schaden an den Weiden und den Zäunen entsteht

Gemeindegebiet:	Frutigen
Förster:	Revierförster Thomas Mühlemann, Amtshaus 3714 Frutigen
Wildhüter:	Toni Schmid, Winklenstr. 76a 3714 Frutigen, 079 222 40 01
Grundeigentümer:	Alpgenossenschaft Elsigen Herrn Alfred Schmid-Trachsel Reinisch,



November 2006